

# Amt Klützer Winkel

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>AA Amt/18/12959</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 29.11.2018
		Verfasser: Lisa Witting	
<b>Beschluss zur Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel			

## Sachverhalt:

Bei der täglichen Verwaltungsarbeit hat sich herausgestellt, dass alle derzeit bestehenden Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen einer Überarbeitung bedürfen. Dies betrifft insbesondere die dort festgelegten Entscheidungskompetenzen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Auch bei der Prüfung „Kommunales Kassenwesen - Querschnittsprüfung nach § 5 Satz 2 KPG M-V“ durch den Landesrechnungshof M-V im Jahr 2016 wurde angemerkt, dass die derzeit bestehende Satzung dringend einer Überarbeitung bedarf.

Im Zuge der Überarbeitung der Satzung schien es somit geboten, die Wertgrenzen der einzelnen Entscheidungsträger zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, aufgrund von umfangreichen Änderungen und im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, die Satzung insgesamt neu zu fassen und die Satzung vom 15. März 2001 außer Kraft treten zu lassen.

Die in der Anlage befindliche synoptische Darstellung gibt den Überblick zu den angedachten und notwendigen Änderungen.

## Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Klützer Winkel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der vorliegenden Fassung.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	

Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Entwurf der neuen Satzung

Anlage 2 - Übersicht: Alte und Neue Fassung

Anlage 3 – Synopse zum Entwurf

# **Satzung des Amtes Klützer Winkel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel vom ...**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), letzte berücksichtigte Änderung: § 21 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel vom 10. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Anwendungsbereich**

Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen des Amtes Klützer Winkel. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist die hoheitliche oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

### **§ 3**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere, wenn die Einziehung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch

Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts andere bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter/ von der Leiterin der Amtskasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren	bis 100,- Euro
vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 2.500,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Leitenden Verwaltungsbeamtin:	bis 5.000,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 5.000,- Euro

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,- Euro übersteigen.

#### § 4

#### Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Eine Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 1.500,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Leitenden Verwaltungsbeamtin:	bis 2.500,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 2.500,- Euro

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zustellen, anhand einer von der **Amtskasse** zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Ansprüche zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

## **§ 5 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 1.500,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Leitenden Verwaltungsbeamtin:	bis 2.500,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 2.500,- Euro

## **§ 6 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

## **§ 7 Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

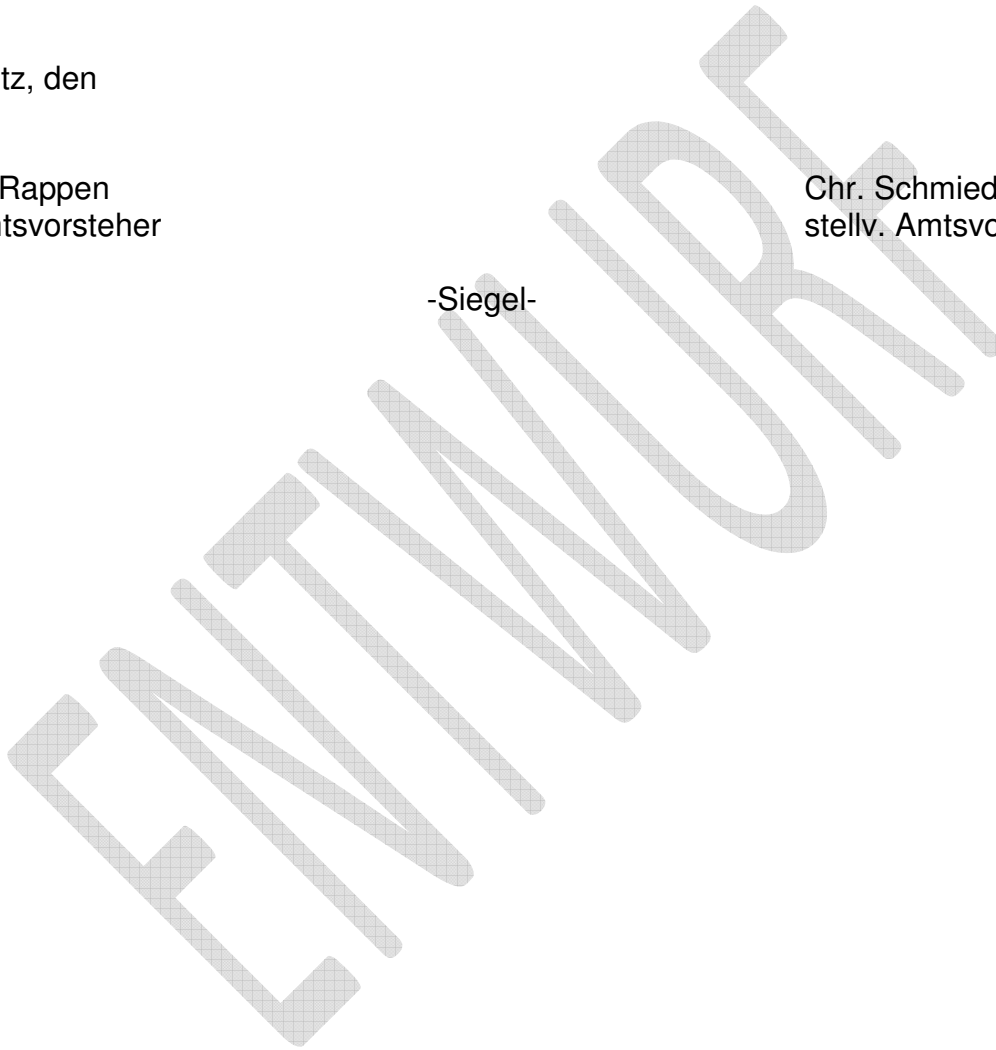
Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel vom 15.03.2001 außer Kraft.

Klütz, den

G. Rappen  
Amtsvorsteher

Chr. Schmiedeberg  
stellv. Amtsvorsteher

-Siegel-



## Amt Klützer Winkel

### Alte Fassung

#### Stundung

1. vom/von Kämmerer/in für 1 Monat	bis	250,00 €
	bis	2.500,00 €
2. vom Amtsvorsteher / LVB	bis	5.000,00 €
3. vom Amtsausschuss	bis	12.500,00 €

nur gegen Sicherheitsleistung, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 € übersteigen

#### Niederschlagung

1. vom/von Kämmerer/in	bis	25,00 €
2. vom Amtsvorsteher / LVB	bis	1.500,00 €
3. vom Amtsausschuss	bis	2.500,00 €

#### Erlass

1. vom/von Kämmerer/in	bis	25,00 €
2. vom Amtsvorsteher / LVB	bis	1.000,00 €
3. vom Amtsausschuss	bis	2.500,00 €

### Neue Fassung

#### Stundung

1. vom/von <b>Leiter/in Finanzen</b>	bis	2.500,00 €
2. vom/von Amtsvorsteher/in	bis	5.000,00 €
3. vom Amtsausschuss	über	5.000,00 €

nur gegen Sicherheitsleistung, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von **2.500,00 €** übersteigen

#### Niederschlagung

1. vom/von <b>Leiter/in Finanzen</b>	bis	1.500,00 €
2. vom/von Amtsvorsteher/in	bis	2.500,00 €
3. vom Amtsausschuss	über	2.500,00 €

#### Erlass

1. vom/von <b>Leiter/in Finanzen</b>	bis	100,00 €
2. vom/von Amtsvorsteher/in	bis	500,00 €
3. vom Amtsausschuss	über	500,00 €

## Synopse

### zwischen aktueller und neuer Satzung des Amtes Klützer Winkel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<b>Satzung des Amtes Klützer Winkel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel - aktuell -</b>	<b>Satzung des Amtes Klützer Winkel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Klützer Winkel - neu -</b>
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29, ber. am 16.09.1998 GVOBl. M-V 1998 S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert am 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 58), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel vom 08.März 2001 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), letzte berücksichtigte Änderung: § 21 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel vom 10. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich/Anwendungsbereich</b></p> <p>Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen des Amtes Klützer Winkel. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.</p>



**§ 1  
Stundung von Ansprüchen**

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- |                               |     |             |
|-------------------------------|-----|-------------|
| 1. vom/von Kämmerer/in        | bis | 250,00 €    |
| für 1 Monat                   | bis | 2.500,00 €  |
| 2. vom Amtsvorsteher /<br>LVB | bis | 5.000,00 €  |
| 3. vom Amtsausschuss          | bis | 12.500,00 € |

Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.

**§ 2  
Niederschlagung von Ansprüchen**

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Stundung ist die hoheitliche oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

**§ 3  
Stundung von Ansprüchen**

(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 2.500,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Leitenden Verwaltungsbeamtin:	bis 5.000,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 5.000,- Euro

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von **2.500,- Euro** übersteigen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- |                               |     |            |
|-------------------------------|-----|------------|
| 1. vom/von Kämmerer/in        | bis | 25,00 €    |
| 2. vom Amtsvorsteher /<br>LVB | bis | 1.500,00 € |
| 3. vom Amtsausschuss          | bis | 2.500,00 € |

**§ 3**  
**Erlass von Ansprüchen**

**§ 4**  
**Niederschlagung von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können niedergeschlagen:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 1.500,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Leitenden Verwaltungsbeamtin:	bis 2.500,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 2.500,- Euro

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zustellen, anhand einer von der **Amtskasse** zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Ansprüche zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

(4) Ansprüche können erlassen werden:

- |                               |     |            |
|-------------------------------|-----|------------|
| 1. vom/von Kämmerer/in        | bis | 25,00 €    |
| 2. vom Amtsvorsteher /<br>LVB | bis | 1.500,00 € |
| 3. vom Amtsausschuss          | bis | 2.500,00 € |

**§ 5**  
**Erlass von Ansprüchen**

(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 100,- Euro
vom Amtsvorsteher/ von der Lei- tenden Verwaltungsbeamtin:	bis 500,- Euro
vom Amtsausschuss:	über 500,- Euro